

KUNDENINFORMATION

Fragen zum europäischen Beihilfenrecht - Bestimmungen und Definitionen

Gemäß Artikel 87 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen“. Ziele dieser Regelungen sind u. a. die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in der europäischen Union und der Schutz des Handels zwischen den Mitgliedstaaten.

Beihilfen können jedoch auch als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. In diesen Fällen müssen die entsprechenden Einzelförderungen oder Förderprogramme von der Kommission genehmigt werden oder sie sind von einer solchen Genehmigung freigestellt, weil sie strikten Rahmenbedingungen, die in sogenannten Freistellungsverordnungen festgelegt sind, folgen.

Die im Rahmen von Produkten der Investitionsbank angewandten Freistellungsverordnungen sind die für **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**, für die sogenannten „**De-minimis**“-Beihilfen außerhalb der landwirtschaftlich Urproduktion sowie der Fischerei, für **Regionalbeihilfen** sowie für **Beschäftigungsbeihilfen**.

1. Warum eine besondere Förderung von KMU?

Aus Sicht der Europäischen Union nehmen kleine und mittlere Unternehmen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ein und gelten generell als Faktor sozialer Stabilität und wirtschaftlicher Dynamik.

Allerdings sehen sich KMU auch Hindernissen gegenüber, die sie in ihrer Entwicklung aufhalten. Die Hindernisse beziehen sich zum großen Teil auf den Zugang zu Fremd- und Eigenkapital und zwar in der Weise, dass KMU sich nicht in dem erforderlichen Umfang oder nur zu höheren Kosten als größere Unternehmen am Kapitalmarkt bedienen können. Um diese Nachteile gegenüber den größeren Unternehmen auszugleichen, werden KMU aus einigen Förderprogrammen in besonderem Maße gefördert bzw. sind in einigen Förderprogrammen ausschließlich antragsberechtigt.

2. KMU – Definition

Um zu gewährleisten, dass auch nur diejenigen Unternehmen eine (besondere) Unterstützung erhalten, welche sich auch tatsächlich den o. g. Hindernissen gegenübersehen, wurde durch die Europäische Kommission eine Definition für kleine und mittlere Unternehmen erarbeitet, welche in allen Mitgliedstaaten Gültigkeit hat. Die Definition finden Sie in im Internetauftritt der Europäischen Union bzw. der Investitionsbank im Glossar.

3. Was sind „De-minimis“-Beihilfen?

„De-minimis“-Beihilfen sind Förderungen, welche aus Sicht der EU-Kommission aufgrund ihrer geringen Höhe nicht in der Lage sind, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Aus diesem Grund müssen sie von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden.

Als „De-minimis“-Beihilfen* können jedoch nicht gewährt werden:

- Beihilfen an Unternehmen, die Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- Beihilfen an Unternehmen, welche in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,
- Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - Wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - Oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird.
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen,
- Beihilfen, welche von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden,
- Beihilfen an Unternehmen, die im Steinkohlebergbau tätig sind,
- Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports sowie
- Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Der Subventionswert (siehe Pkt. 4) dieser Beihilfen ist in der Summe auf 100.000 Euro für Unternehmen im Straßentransportsektor, in allen übrigen Sektoren auf 200.000 Euro innerhalb von 3 Kalenderjahren begrenzt.

Der Zeitraum der 3 Kalenderjahre bezieht sich auf das laufende sowie die beiden letzten Kalenderjahre vor der Gewährung. Darüber hinausgehende „De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht gewährt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Kundeninformationsblatt „De-minimis-Regel“ im Internetauftritt der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

4. Subventionswert

Der Subventionswert (auch oft als Höhe der Beihilfe oder Beihilfewert bezeichnet) ist die Höhe der Vergünstigung des Förderproduktes im Gegensatz zu einem vergleichbaren Produkt zu Marktbedingungen.

Bei einem Zuschuss entspricht der Subventionswert dem Zuschussbetrag. In anderen Fällen z. B. bei zins-

* entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABI. EU Nr. L 379/5 vom 28.12.2006); Darüber hinaus hat die EU-Kommission spezielle Vorschriften für „De-minimis“-Beihilfen im Agrar- und Fischereisektor mit abweichenden Regelungen erlassen, auf welche im vorliegenden Papier nicht näher eingegangen werden sollen.

günstigen Darlehen und bei Bürgschaften berechnet sich der Subventionswert als in einem Währungsbetrag ausgedrückter Vorteil der Zinsverbilligung/der vergünstigten Konditionen der Bürgschaft gegenüber einem marktüblichen Zinssatz/marktüblichen Konditionen der Bürgschaft eines vergleichbaren Produktes auf dem Kapitalmarkt.

Im Falle eines zinsgünstigen Darlehens macht der Subventionswert nur einen Bruchteil der Darlehenssumme aus. Je größer die Zinsverbilligung und je länger die Laufzeit ist, umso größer ist auch der Subventionswert.

Als Vergleichsmaßstab für die Zinsverbilligung gilt der Zinssatz für ein banküblich besichertes Darlehen. Dieser wird von der EU-Kommission als „EU-Referenz- und Abzinsungssatz“ anhand von Marktgegebenheiten ermittelt und regelmäßig überprüft.

5. Unternehmen in Schwierigkeiten

In sehr vielen Förderprogrammen und allen Eigenprogrammen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sind Unternehmen in Schwierigkeiten als Antragsberechtigte ausgeschlossen. Hintergrund hierfür sind die erheblichen Auswirkungen einer solchen Förderung auf den Wettbewerb.

Die Regeln für die Vergabe von Fördermitteln an Unternehmen in Schwierigkeiten sind in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2) festgeschrieben.

Demnach befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, „wenn es nicht mehr in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln ... Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift“.

Insbesondere gilt dies, wenn:

- „bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verlorengegangen ist;
- bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verlorengegangen ist;
- unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind“.

Als Symptome werden in den Leitlinien

- zunehmende Verluste,
- sinkende Umsätze,
- wachsende Lagerbestände,
- Überkapazitäten,
- verminderter Cash flow,
- zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie
- Abnahme oder Verlust des Reinvermögens genannt.

Beihilfen dieser Art sind generell als Einzelbeihilfe oder als Programm von der Europäischen Kommission genehmigen zu lassen.

6. Sensible Sektoren

Als beihilferechtlich sensible Sektoren werden aus Sicht der EU-Kommission Wirtschaftsbereiche betrachtet, welche durch starke strukturelle Probleme u. a. durch Überkapazitäten und/oder durch sehr starken weltweiten Wettbewerb gekennzeichnet sind. Hierdurch ergeben sich auch schon bei geringen Subventionswerten erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb bzw. den innereuropäischen Handel.

Um diese Auswirkungen zu begrenzen, hat die Europäische Union einzelne sensible Wirtschaftsbereiche benannt und Regelungen getroffen, die für die Gewährung von Fördermitteln zwingend sind.

Diese Regelungen haben in der Praxis besonders für folgende Bereiche Bedeutung:

Agrar

Besondere Bestimmungen insbesondere bzgl. der Herstellung von landwirtschaftlichen Produkten, welche in den Kapiteln des gemeinschaftlichen Zolltarifschemas gemäß Anhang I EG-Vertrag eingeordnet sind.

Stahlindustrie

Förderbeschränkungen bei der Herstellung bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse.

Kunstfaserindustrie

Förderbeschränkungen für

- Herstellung/Texturierung aller Arten von Fasern und Garnen auf der Basis von Polyester, Polyamid, Acryl und Polypropylen ungeachtet ihrer Zweckbestimmung oder
- Polymerisation (einschließlich Polykondensation), sofern sie Bestandteil der Herstellung ist oder
- jedes zusätzliche industrielle Verfahren, das mit der Errichtung von Herstellungs- bzw. Texturierungskapazitäten durch das begünstigte Unternehmen desselben Konzerns einhergeht und das in der betreffenden Geschäftstätigkeit in der Regel Bestandteil der Faserherstellung bzw. -texturierung ist.

Schiffbau, Schiffsumbau, Schiffsreparaturen

Besonderheiten insbesondere für seegängige Handelsschiffe mit Eigenantrieb. Diese werden definiert als:

- Schiffe von mindestens 100 BRZ (Bruttoraumzahl) für die Beförderung von Personen und/oder Gütern,
- Schiffe von mindestens 100 BRZ für Sonderdienste (z. B. Schwimmbagger und Eisbrecher),
- Schlepper mit einer Leistung von mind. 365 kW,
- Fischereifahrzeuge von mind. 100 BRZ für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft,
- freischwimmende, bewegliche, unfertige Gehäuse der genannten Schiffe.

Verkehr

Förderbeschränkungen für die Bereiche des Binnenverkehrs (Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehrs), des See- sowie des Luftverkehrs.

7. Nützliche Links

Europäische Union (Startseite)

www.europa.eu.int

Amtsblatt der Europäischen Union

www.europa.eu.int/eur-lex/lex/de/index.htm

Europäische Kommission – Generaldirektion Wettbewerb

http://ec.europa.eu/comm/competition/index_de.html